

Aktenzeichen:

12 RJ 202/61

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet
am 24. März 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 1964,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und
Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W e b e r und
Bundessozialrichter R e i m e r
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
19. April 1961 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts in Düsseldorf vom 18. November 1960 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der beiden letzten Rechtszüge
sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin war bis Dezember 1930 in der Arbeiterrentenversicherung pflichtversichert. Seit 1949 setzte sie die Versicherung freiwillig fort. Sie entrichtete ausweislich ihrer Quittungskarten Nr. 9 bis 11 in der Zeit von 1949 bis 1956 für jedes Kalenderjahr je 26 Wochenbeiträge. Von den für das Jahr 1956 verwendeten 26 Wochenbeitragsmarken tragen 20 Marken den Jahresaufdruck "56" und 6 Marken den Aufdruck "57".

Die Beklagte bewilligte der Klägerin durch Bescheid vom 25. August 1959 Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von 26,70 DM seit 1. November 1957; sie lehnte die Berechnung der Rente nach altem Recht ab, weil am 31. Dezember 1956 die Anwartschaft nicht - auch nicht durch Halbdeckung - erhalten gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die Klage, mit der die Klägerin die für sie günstigere Berechnung ihrer Rente nach den Vorschriften des alten Rechts gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) begehrt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, die Rente der Klägerin aus der im Jahre 1956 zurückgelegten Versicherungszeit nach altem Recht zu berechnen und demgemäß zu gewähren. Die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG hat das LSG für erfüllt gehalten. Es genüge, daß die Anwartschaft aus den 20 Wochenbeiträgen, die die Klägerin für das Jahr 1956 noch vor Ablauf dieses Jahres entrichtet habe, aufrechterhalten sei. Nicht erforderlich sei es, daß auch die Wartezeit am 31. Dezember 1956 erfüllt gewesen sei. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 3 -



- 3 -

Gegen dieses ihr am 15. Mai 1961 zugestellte Urteil des LSG hat die Beklagte am 25. Mai 1961 Revision eingelegt und das Rechtsmittel gleichzeitig begründet.

Sie rügt unrichtige Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG. Sie meint, die Vorschrift und somit altes Recht seien nur anwendbar, wenn soviel Beiträge nach altem Recht entrichtet worden seien, daß ein Rentenanspruch bestanden hätte, wenn am 1. Januar 1957 der Versicherungsfall eingetreten wäre. Demgemäß müsse die Wartezeit zu diesem Zeitpunkt erfüllt gewesen sein. Zumindest aber müsse die Wartezeit beim Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein mit Beiträgen, die seit dem 1. Januar 1957 geleistet worden seien und solchen früheren Beiträgen, aus denen am 31. Dezember 1956 die Anwartschaft erhalten gewesen sei. So habe das Bundessozialgericht (BSG) inzwischen entschieden. Da die Klägerin von den 26 erforderlichen Anwartschaftsbeiträgen für das Jahr 1956 6 Beiträge mit Aufdruck "57" im Jahre 1957 erworben und entrichtet habe, sei am 1. Januar 1957 die Anwartschaft aus den bis dahin entrichteten Beiträgen erloschen. Ein Anspruch auf Gewährung der Rente nach Art. 2 § 42 ArVNG bestehe daher nicht.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

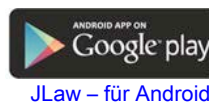
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt ergänzend vor, sie habe die 6 Beitragsmarken mit Aufdruck "57" noch im Jahre 1956 gekauft und entrichtet,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

weil sie bei den Postämtern Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Unterbarmen Ende 1956 Marken mit Aufdruck "56" nicht mehr bekommen habe.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG für die Berechnung der Rente der Klägerin nach altem Recht zu Unrecht als erfüllt angesehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt die Vorschrift unter anderem voraus, daß beim Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit erfüllt ist mit denjenigen Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet worden sind, und solchen Beiträgen, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden sind, und aus denen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 erhalten war (BSG 15, 271, 279; Urteile des 4. Senats des BSG vom 25. Oktober 1962 - 4 RJ 99/61 - und vom 22. November 1962 - 4 RJ 329/61 -). Das ist hier nicht der Fall. Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils festgestellt, daß die Klägerin für das Jahr 1956 bis zum Ablauf des Jahres 1956 erst 20 Wochenbeiträge entrichtet hatte. Diese Feststellung ist von der Revision, die nur die Beklagte eingelegt hat, nicht angegriffen worden; sie ist daher nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für das Revisionsgericht bindend. Soweit die Klägerin dagegen vorbringt, sie habe auch die 6 Wochenbeitragsmarken mit Aufdruck "57" noch im Jahre 1956 entrichtet, kann sie damit nicht gehört werden, weil eine insoweit möglicherweise mangelhafte Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts nur mit der Revision oder Anschlußrevision habe rechtswirksam geltend gemacht werden können. Da die Klägerin somit vor dem 1. Januar 1957 nicht die zur Erhaltung der Anwartschaft für das Jahr 1956 erforderlichen 26 Wochenbeiträge, sondern nur 20 Wochenbeiträge geleistet hat, war nach § 1265 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF die Anwartschaft aus allen für die Zeit bis zum Beginn des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

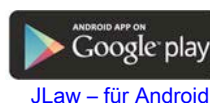
- 5 -

Jahres 1956 entrichteten Beiträgen erloschen. Die Anwartschaft war insoweit auch nicht durch Halbdeckung erhalten. Mit den 6 Beiträgen, die die Klägerin im Jahre 1957 für das Jahr 1956 nachentrichtet hat, war die Anwartschaft im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG nicht gewahrt; denn für die Prüfung der Anwartschaftserhaltung sind nach dieser Vorschrift nur die bis zum 1. Januar 1957 tatsächlich geleisteten, nicht aber die später für einen vor dem 1. Januar 1957 liegenden Zeitraum nachentrichteten Beiträge zu berücksichtigen (BSG 10, 139; 15, 271; SozR ArVNG Art. 2 § 42 Bl. Aa 13 Nr. 8 und Bl. Aa 15 Nr. 9; 1. Senat BSG, Urteil vom 25. Oktober 1963 - 1 RA 20/60 -). Der Senat ist zwar der Auffassung, daß, ähnlich wie bei der für die Entrichtung von Beiträgen allgemein gültigen Zweijahresfrist (§ 1442 Abs. 1 RVO aF; § 1418 Abs. 1 RVO nF) auch bei der Ausschußfrist des Art. 2 § 42 ArVNG Ausnahmen zu machen sind. Die nicht widerlegten vergeblichen Nachfragen der Klägerin nach Beitragsmarken mit Aufdruck "56" bei Postämtern Ende des Jahres 1956 stellen indes keine Bereiterklärung zur Nachentrichtung von Beiträgen im Sinne des § 1444 RVO aF dar, die der in Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG geforderten tatsächlichen Beitragsentrichtung vor dem 1. Januar 1957 gleichgestellt werden könnte. Auch dies hat das BSG bereits entschieden (BSG 15, 267; SozR ArVNG Art. 2 § 42 Bl. Aa 21 Nr. 13). Davon abzugehen besteht kein Anlaß. Auch eine entsprechende Anwendung der §§ 1442 Abs. 2 RVO aF, 1418 Abs. 2 RVO, wonach unverschuldet verspätet entrichtete Beiträge noch nachentrichtet werden dürfen, würde zu keinem anderem Ergebnis führen, da diese Vergünstigung nur für Pflichtbeiträge, nicht aber für freiwillige Beiträge gilt. Demnach war die Anwartschaft am 1. Januar 1957, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nur aus den 20 Wochenbeiträgen erhalten, die im Jahre 1956 für das Jahr 1956 verwendet worden sind.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nur diese Beiträge sind auf die für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG erforderliche Wartezeit im oben dargelegten Sinne anrechenbar; Beiträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 hat die Klägerin nicht mehr geleistet. Mit jenen 20 Wochenbeiträgen der Klägerin ist aber die für die Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit notwendige Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt. Daher steht der Klägerin ein Anspruch auf die höhere, nach dem vor dem 1. Januar 1957 geltenden Recht berechnete Rente gemäß Art. 2 § 42 ArVNG nicht zu.

Nach alledem ist auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

